

RS OGH 1997/9/16 4Ob220/97z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

AMG §12 Z2

UWG §1 C5d

Rechtssatz

Ist von einem mit Hilfe unrichtiger Angaben über eine Krebserkrankung herausgelockten Rezept auszugehen, dann hat die Testperson den Beklagten auch unter Zuhilfenahme einer Falschurkunde zum Gesetzesverstoß verleitet. Verhält sich ein Testkäufer sittenwidrig, dann entzieht der darin liegende Rechtsmißbrauch dem der Klage zugrundeliegenden Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens die Grundlage. Die Einhaltung dieser Lauterkeitskriterien ist auch beim Beschaffen von Arzneimitteln durch eine Testperson geboten. Mit Hilfe einer unrichtigen Bescheinigung gemäß § 12 Z 2 AMG wird nämlich der zur Abgabe an Letztverbraucher nicht berechnigte Produzent oder Großhändler über die dringende Notwendigkeit des Arzneimittels zur Abwendung einer (nicht vorhandenen) Lebensbedrohung oder schweren gesundheitlichen Schädigung, deren Abwehr das Arzneimittel dienen soll, getäuscht und solcherart zum nichtautorisieren Abgeben des Arzneimittels an Letztverbraucher verleitet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 220/97z
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 4 Ob 220/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108470

Dokumentnummer

JJR_19970916_OGH0002_0040OB00220_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at